

Revisionsordnung

für das Bundesministerium für Finanzen

Wien, 2025

Inhalt

1. Präambel.....	4
2. Definition	5
3. Zielsetzung	6
4. Wirkungsbereich.....	8
5. Unabhängigkeit, organisatorische Stellung und Berichtslinien.....	9
5.1. Berichtslinien.....	9
6. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Revisionsleitung	
und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision.....	11
6.1. Ethik und Professionalität	11
6.2. Objektivität.....	11
6.3. Leitung der Internen Revision	12
6.4. Kommunikation mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen	13
6.5. Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm	14
7. Umfang und Art von Revisionsleistungen	15
8. Informationsrecht.....	16
8.1. Allgemeines Informationsrecht.....	16
8.2. Informationsrecht bei Revisionsleistungen.....	16
9. Prüfungsablauf.....	17
9.1. Teamarbeit	17
9.2. Prüfungsvorbereitung	17
9.3. Prüfungsdurchführung	17
9.4. Prüfungsabschluss.....	18
9.5. Sicherung der Prüfungsergebnisse.....	18
9.6. Monitoring der Umsetzungsmaßnahmen.....	18
10. Beratungsleistungen.....	20

Geschäftszahl: **2025-0.224.427 (BMF/Interne Revision)**

Als Erlass des Bundesministers für Finanzen in der Findok zu publizieren

1. Präambel

Die Revisionsordnung ist die Grundlage für die Aufgaben und Tätigkeiten der Internen Revision des BMF. Sie regelt das Verhältnis zur Ressortleitung und die Erbringung von Revisionsleistungen zur Unterstützung der Verwaltung bei der Erreichung ihrer strategischen Ziele.

Die Interne Revision des BMF bekennt sich zur Einhaltung der Global Internal Audit Standards des Institute of Internal Auditors.

2. Definition

Die Interne Revision des BMF erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie hilft der Organisation, ihre Ziele zu erreichen, indem sie einen systematischen und zielgerichteten Ansatz zur Bewertung und Verbesserung der Wirksamkeit der Governance-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse anwendet.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Internen Revision des BMF ist es, die Fähigkeit des Bundesministeriums für Finanzen zu stärken, Werte zu schaffen, zu schützen und zu erhalten, indem sie der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen und dem Management unabhängige, risikobasierte und objektive Prüfungssicherheit, Beratung, Erkenntnisse und Voraussicht liefert.

Die Interne Revision des BMF unterstützt das Bundesministerium für Finanzen in

- der erfolgreichen Realisierung seiner Ziele,
- den Governance-, Risikomanagement- und Kontrollprozessen,
- der Entscheidungsfindung und Aufsicht,
- der Aufrechterhaltung und Stärkung der Reputation und Glaubwürdigkeit bei seinen Stakeholdern und
- der Fähigkeit, dem öffentlichen Interesse zu dienen.

Die Interne Revision des BMF ist am wirksamsten, wenn

- sie von kompetenten Revisorinnen und Revisoren unter Einhaltung der im öffentlichen Interesse festgelegten Global Internal Audit Standards durchgeführt wird,
- sie unabhängig positioniert und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen direkt unterstellt ist und
- Revisorinnen und Revisoren frei von unangemessener Einflussnahme sind und sich zu objektiver Beurteilung verpflichten.

Bekanntnis zur Einhaltung der Global Internal Audit Standards

Die Interne Revision des BMF hält sich an die Global Internal Audit Standards und die Topical Requirements des Institute of Internal Auditors. Die Revisionsleitung erstattet der Ressortleitung regelmäßig Bericht über die Einhaltung der Standards.

1. Mandat

Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen erteilt der Internen Revision des BMF das Mandat, ihr bzw. ihm objektive Prüfungssicherheit, Beratung, Erkenntnisse und Voraussicht zu liefern.

Die Befugnisse der Internen Revision des BMF ergeben sich aus ihrer direkten Berichtslinie zur Bundesministerin bzw. zum Bundesminister für Finanzen.

Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen ermächtigt die Interne Revision des BMF

- zum vollen und uneingeschränkten Zugang zu allen Funktionen, Daten, Aufzeichnungen, Informationen, physischen Einrichtungen und Personal, der für die Erfüllung der Verantwortlichkeiten der Internen Revision relevant ist,
- zur Zuteilung von Ressourcen, Festlegung der Häufigkeit, Auswahl von Themen, Bestimmung des Arbeitsumfangs, Anwendung von Techniken und Herausgabe von Mitteilungen zur Erreichung ihrer Ziele und
- zur Einholung von Unterstützung durch das notwendige Personal des Bundesministeriums für Finanzen und andere spezialisierte Dienste innerhalb oder außerhalb des Bundesministeriums für Finanzen, um Revisionsleistungen zu erbringen.

Revisorinnen und Revisoren sind für die Vertraulichkeit und den Schutz von Aufzeichnungen und Informationen verantwortlich.

Änderungen des Mandats und der Revisionsordnung

Die Umstände können eine Nachbesprechung des Mandats der Internen Revision des BMF oder anderer Aspekte der Revisionsordnung der Internen Revision zwischen der Revisionsleitung und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen rechtfertigen. Solche Umstände sind beispielsweise:

- Eine wesentliche Veränderung der Global Internal Audit Standards.
- Eine bedeutende Übernahme oder eine Umstrukturierung innerhalb des Bundesministeriums für Finanzen.
- Wesentliche Veränderungen in der Revisionsleitung oder der Ressortleitung.
- Wesentliche Änderungen der Strategien, Ziele, des Risikoprofils oder des Umfelds, in dem das Bundesministerium für Finanzen tätig ist.
- Neue Gesetze oder Vorschriften, die sich auf die Art und/oder den Umfang der Revisionsleistungen auswirken können.

4. Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Internen Revision des BMF umfasst das Bundesministerium für Finanzen und seine nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen. Die Prüfung ausgegliederter Rechtsträger ist auf Basis einer entsprechenden Rechtsgrundlage oder einer Prüfungsvereinbarung möglich.

Der Wirkungsbereich beinhaltet die Wahrnehmung nachstehender Aufgaben:

- a) Revision des gesamten Ressorts auf Basis der Revisionsordnung und allgemein anerkannter, internationaler Revisionsstandards.
- b) Internationale Audits.
- c) Prüfung von Einrichtungen mit Bundesbeteiligung, die in den Verantwortungsbereich der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen fallen, entsprechend gesetzlicher Bestimmungen oder Prüfungsvereinbarungen.
- d) Kontakt zum Rechnungshof in allgemeinen Angelegenheiten des Revisionswesens, betreffend Gebarungsprüfungen und im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresprüfungsplans.
- e) Mitwirkung in nationalen und internationalen Einrichtungen betreffend Revisionsthemen.
- f) Beratung bei strategischen Themen auf Basis der Erkenntnisse aus Revisionen.

5. Unabhängigkeit, organisatorische Stellung und Berichtslinien

Die Interne Revision des BMF untersteht direkt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen und ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber allen Organisationseinheiten des Finanzressorts unabhängig.

Die Revisionsleitung bestätigt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen mindestens jährlich die organisatorische Unabhängigkeit der Internen Revision des BMF. Wenn die Governancestruktur die organisatorische Unabhängigkeit nicht unterstützt, dokumentiert die Revisionsleitung die Merkmale der Governancestruktur, die die Unabhängigkeit einschränken, sowie alle Vorkehrungen, die zur Erreichung des Prinzips der Unabhängigkeit getroffen werden. Die Revisionsleitung legt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen alle Störungen offen, denen die Revisorinnen und Revisoren im Zusammenhang mit dem Umfang, der Durchführung oder der Kommunikation der Revisionstätigkeiten und -ergebnisse begegnen. Die Offenlegung umfasst auch die Mitteilung der Auswirkungen solcher Störungen auf die Wirksamkeit der Internen Revision des BMF und ihre Fähigkeit, ihr Mandat zu erfüllen.

5.1. Berichtslinien

Revisionsberichte: Die Berichte zu einzelnen Revisionen dokumentieren die Ergebnisse, wesentlichen Feststellungen, Empfehlungen und Vereinbarungen der Internen Revision. Sie werden an die Ressortleitung übermittelt. Nach der Kenntnisnahme durch die Ressortleitung erhalten das Generalsekretariat, die geprüften und betroffenen Organisationseinheiten sowie die jeweils übergeordnete Linienorganisation die Berichte.

Statusbericht: Dieser viermonatige Bericht gibt einen Überblick über die in der vergangenen Revisionsperiode abgeschlossenen Revisionen, den Stand der laufenden Revisionen sowie den Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen. Der Bericht wird an die Ressortleitung übermittelt. Nach der Kenntnisnahme durch die Ressortleitung wird der Bericht an das Generalsekretariat übermittelt.

Jahresbericht: Der Jahresbericht fasst die im Berichtsjahr durchgeführten Revisionen, zentrale Feststellungen sowie Entwicklungen im Bereich der Internen Revision zusammen. Darüber hinaus stellt er die strategische Ausrichtung der Internen Revision des BMF dar und bietet einen Ausblick auf künftige Entwicklungen und Herausforderungen. Der

Jahresbericht wird der Ressortleitung, dem Generalsekretariat und den Sektionsleitungen übermittelt. Zusätzlich dient er als Grundlage für die Weiterentwicklung der Revisionsprozesse und kann bei Bedarf relevanten internen Stakeholdern zugänglich gemacht werden.

6. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Revisionsleitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision

6.1. Ethik und Professionalität

Die Revisionsleitung stellt sicher, dass Revisorinnen und Revisoren

- die Global Internal Audit Standards einhalten, einschließlich der Prinzipien zu Ethik und Professionalität, Integrität, Objektivität, Kompetenz, berufliche Sorgfalt und Vertraulichkeit,
- die legitimen und ethischen Erwartungen des Bundesministeriums für Finanzen verstehen, respektieren, erfüllen und zu ihnen beitragen und in der Lage sind, Verhaltensweisen zu erkennen, die diesen Erwartungen zuwiderlaufen,
- eine auf Ethik basierende Kultur im Bundesministerium für Finanzen unterstützen und fördern sowie
- Verhalten melden, das nicht mit den ethischen Erwartungen des Bundesministeriums für Finanzen übereinstimmt, wie in geltenden Richtlinien und Verfahren beschrieben.

6.2. Objektivität

Die Revisionsleitung stellt sicher, dass die Interne Revision des BMF frei von allen Bedingungen bleibt, die die Fähigkeit der Revisorinnen und Revisoren zur unvoreingenommenen Wahrnehmung ihrer Aufgaben gefährden, einschließlich Fragen der Auftragsauswahl, des Umfangs, der Verfahren, der Häufigkeit, des Zeitplans und der Kommunikation. Stellt die Revisionsleitung fest, dass die Objektivität tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigt sein könnte, so werden die Einzelheiten der Beeinträchtigung den zuständigen Stellen offengelegt.

Revisorinnen und Revisoren bewahren eine unvoreingenommene Geisteshaltung, die es ihnen ermöglicht, Aufträge objektiv durchzuführen, sodass sie an ihr Arbeitsergebnis glauben, die Qualität nicht beeinträchtigen und ihr Urteil über Revisionsthemen weder tatsächlich noch dem Anschein nach anderen unterordnen.

Revisorinnen und Revisoren haben keine direkte operative Verantwortung oder Befugnis für die von ihnen geprüften Tätigkeiten. Dementsprechend werden sie keine internen Kontrollen implementieren, Verfahren entwickeln oder Systeme einrichten und sich auch nicht mit anderen Tätigkeiten befassen, die ihr Urteilsvermögen beeinträchtigen könnten, einschließlich

- der Beurteilung bestimmter Vorgänge, für die sie im vergangenen Jahr verantwortlich waren,
- der Wahrnehmung operativer Aufgaben im Bundesministerium für Finanzen, nachgeordneter Ämter und Einrichtungen oder verbundener Unternehmen,
- der Veranlassung oder Genehmigung von Transaktionen außerhalb der Internen Revision und
- der Führung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bundesministeriums für Finanzen, die nicht in der Internen Revision des BMF beschäftigt sind, es sei denn, sie wurden in angemessener Weise den Revisionsteams oder zur Unterstützung der Internen Revisorinnen oder Revisoren zugewiesen.

Revisorinnen und Revisoren werden

- tatsächliche oder scheinbare Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit oder Objektivität gegenüber den zuständigen Stellen mindestens jährlich offenlegen,
- bei der Beschaffung, Bewertung und Weitergabe von Informationen professionelle Objektivität an den Tag legen,
- eine ausgewogene Beurteilung aller verfügbaren und relevanten Fakten und Umstände vornehmen und
- die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen, um Interessenkonflikte, Voreingenommenheit und unzulässige Einflussnahme zu vermeiden, ergreifen.

6.3. Leitung der Internen Revision

Die Revisionsleitung hat folgende Verantwortlichkeiten:

- Mindestens einmal jährlich der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen einen risikobasierten Revisionsplan zur Überprüfung und Genehmigung vorlegen.
- Kommunikation der Auswirkungen von Ressourcenbeschränkungen auf den Revisionsplan an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen.
- Überprüfung und ggf. Anpassung des Revisionsplans als Reaktion auf Veränderungen in der Geschäftstätigkeit, den Risiken, den Abläufen, den Programmen, Systemen und Kontrollen des Bundesministeriums für Finanzen.
- Kommunikation zwischenzeitlicher wesentlichen Änderungen des Revisionsplans an

die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen.

- Sicherstellen, dass die Aufträge der Internen Revision des BMF unter Einhaltung der Global Internal Audit Standards durchgeführt, dokumentiert und kommuniziert werden.
- Nachverfolgung von Feststellungen aus Aufträgen und Bestätigung der Umsetzung von Vereinbarungen sowie Übermittlung der Ergebnisse von Revisionsleistungen an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen.
- Sicherstellen, dass die Interne Revision des BMF insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und sonstigen Kompetenzen verfügt oder diese erwirbt, die erforderlich sind, um das Mandat der Internen Revision zu erfüllen.
- Erkennen und Berücksichtigen von Trends und aufkommenden Problemen, die sich auf das Bundesministerium für Finanzen auswirken könnten, und gegebenenfalls Weiterleitung an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen.
- Berücksichtigung neuer Trends und erfolgreicher Praktiken in der Internen Revision des BMF.
- Einführung und Sicherstellung der Einhaltung von Methoden zur Führung und Steuerung der Internen Revision des BMF.
- Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Verfahren des Bundesministeriums für Finanzen, sofern diese nicht im Widerspruch zur Revisionsordnung der Internen Revision oder den Global Internal Audit Standards stehen. Alle derartigen Konflikte werden gelöst oder dokumentiert und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen mitgeteilt.
- Koordination der Aktivitäten und Erwägung, die sich auf die Arbeit anderer interner und externer Anbieter von Prüfungs- und Beratungsleistungen zu stützen. Wenn die Revisionsleitung kein angemessenes Maß an Koordination erreichen kann, dann ist das Problem der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen.

6.4. Kommunikation mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen

Die Revisionsleitung wird an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen Folgendes berichten:

- Den Revisionsplan und die Leistung im Verhältnis zum Plan.
- Wesentliche Änderungen des Revisionsplans.
- Ergebnisse von Prüfungs- und Beratungsleistungen.
- Potenzielle Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit, ggf. mit relevanten

Offenlegungen.

- Ergebnisse des Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramms, einschließlich der Einhaltung der Global Internal Audit Standards des Institute of Internal Auditors durch die Interne Revision des BMF und der Maßnahmenpläne zur Adressierung von Mängeln und Verbesserungsmöglichkeiten.
- Wesentliche Risikoexpositionen und Kontrollprobleme, einschließlich Fraudrisiken, Governanceprobleme und andere wesentliche Bereiche.
- Ressourcenbedarf in der Internen Revision des BMF.
- Reaktionen des Managements auf Risiken, die die Interne Revision des BMF für inakzeptabel hält, oder die Akzeptanz eines Risikos durch das Management, das die Risikobereitschaft des Bundesministeriums für Finanzen übersteigt.

6.5. Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm

Die Revisionsleitung entwickelt, implementiert und pflegt ein Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm, das alle Aspekte der Internen Revision des BMF abdeckt. Das Programm umfasst externe und interne Beurteilungen der Einhaltung der Global Internal Audit Standards sowie Leistungsmessungen zur Beurteilung des Fortschritts bei der Erreichung ihrer Ziele und die Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung.

Gegebenenfalls wird im Rahmen des Programms auch die Einhaltung der für die Interne Revision des BMF relevanten Gesetze und/oder Vorschriften beurteilt. Die Beurteilung umfasst allenfalls auch Pläne zur Adressierung von Mängeln und Verbesserungsmöglichkeiten in der Internen Revision des BMF.

Die Revisionsleitung wird die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen jährlich über das Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm der Internen Revision des BMF informieren, einschließlich der Ergebnisse interner Beurteilungen (laufende Überwachung und regelmäßige Selbstbeurteilungen) und externer Beurteilungen. Externe Beurteilungen werden mindestens einmal alle fünf Jahre von einer qualifizierten, unabhängigen Beurteilerin, einem Beurteiler oder einem Beurteilungsteam von außerhalb des Bundesministeriums für Finanzen durchgeführt.

7. Umfang und Art von Revisionsleistungen

Der Umfang der Revisionsleistungen deckt die gesamte Bandbreite der Organisation ab, einschließlich aller Aktivitäten, Vermögenswerte und des gesamten Personals des Bundesministeriums für Finanzen. Der Umfang der Revisionsleistungen umfasst auch, aber nicht nur, die objektive Prüfung von Nachweisen, um der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen unabhängige Prüfungssicherheit und Beratung hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse des Bundesministeriums für Finanzen zu bieten.

Art und Umfang von Beratungsleistungen können mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber der Leistung vereinbart werden, sofern die Interne Revision des BMF keine Managementverantwortung übernimmt. Im Rahmen von Beratungsaufträgen können Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz von Governance-, Risikomanagement- und Kontrollprozessen identifiziert werden. Diese Möglichkeiten werden der geeigneten Ebene des Managements mitgeteilt.

Revisionsleistungen können die Beurteilung beinhalten, ob

- die Risiken in Bezug auf die Erreichung der strategischen Ziele des Bundesministeriums für Finanzen in angemessener Weise ermittelt und gehandhabt werden,
- die Tätigkeiten von Führungskräften, Management, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dienstleistern im Einklang mit den Richtlinien und Verfahren des Bundesministeriums für Finanzen stehen sowie den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Governance-Standards entsprechen,
- die Ergebnisse der Tätigkeiten und Programme im Einklang mit den gesetzten Zielen und Vorgaben stehen,
- die Tätigkeiten und Programme effektiv und effizient durchgeführt werden,
- etablierte Prozesse und Systeme die Einhaltung von Richtlinien, Verfahren, Gesetzen und Vorschriften ermöglichen, die erhebliche Auswirkungen auf das Bundesministerium für Finanzen haben könnten,
- die Integrität der Informationen und der Mittel, die zur Identifizierung, Messung, Analyse, Klassifizierung und Berichterstattung dieser Informationen verwendet werden, zuverlässig ist und
- die Ressourcen und Vermögenswerte wirtschaftlich erworben, effizient und nachhaltig genutzt und angemessen geschützt werden.

8. Informationsrecht

8.1. Allgemeines Informationsrecht

Der Revisionsleitung sind wesentliche Änderungen in den Bereichen Organisation, Prozesse, Personalressourcen und Infrastruktur im Hinblick auf die Gestaltung des Prüfplanes zur Kenntnis zu bringen, ebenso wesentliche Änderungen in der Risikoeinschätzung.

Die Revisionsleitung ist über die Anberaumung und die Ergebnisse bundesweiter Tagungen des Finanzressorts zu informieren und berechtigt daran teilzunehmen. Gleiches gilt für die Lenkungsausschüsse von Großprojekten und Programmen des Bundesministeriums für Finanzen.

Der Internen Revision des BMF ist der Lesezugang zu allen, den obersten Linienvorgesetzten zur Verfügung stehenden Controlling-Tools, Managementinformationssystemen und sonstigen Steuerungs- und Informationssystemen sowie Datenbanken, IT-Anwendungen und IT-Verfahren zu ermöglichen.

8.2. Informationsrecht bei Revisionsleistungen

Die Interne Revision des BMF ist befugt, Auskunft über alle zur Revisionsleistung in Bezug stehenden Informationen einschließlich aktueller Planungen für künftige Vorhaben abzuverlangen, Einsicht in alle Unterlagen und IT-Anwendungen zu nehmen und zweckdienliche Erhebungen an Ort und Stelle auch bei Dienststellen, die nicht unmittelbar Gegenstand der Prüfung sind, durchzuführen. Die Bediensteten des Finanzressorts haben ihr dabei umfassend Auskünfte zu erteilen, sämtliche Unterlagen vorzulegen und Lese- und Testrechte in den IT-Anwendungen und IT-Verfahren einzuräumen.

Supportleistungen, wie insbesondere die Zurverfügungstellung von elektronischen Daten und IT-Auswertungen, haben so zeitgerecht zu erfolgen, dass sie den Prüfzeitplan nicht verzögern. Zur besseren Ressourcenplanung hat die Revisionsleitung zu Jahresbeginn die Prüfthemen und die geplante Zeit der Prüfungsdurchführung den Sektionsleitungen bekannt zu geben.

9. Prüfungsablauf

9.1. Teamarbeit

Die Prüfung ist von einem Prüfteam, welches im Allgemeinen aus einer Teamleiterin oder einem Teamleiter und ein oder zwei Revisorinnen oder Revisoren besteht, durchzuführen. Ein Team wird für jeweils eine bestimmte Prüfung bestellt, eine dauerhaft gleichbleibende Teamzusammensetzung ist nicht vorgesehen.

Die Teamleitung hat dafür zu sorgen, dass die Prüfungen gut vorbereitet sind und möglichst plangemäß abgewickelt werden können. Zur Steigerung der Effizienz sind moderne Kommunikationsmethoden einzusetzen.

9.2. Prüfungsvorbereitung

Die Prüfung ist auf Basis des Prüfthemas und des vorgeschlagenen Zeitrahmens zu planen. Insbesondere sind die Prüfungsschwerpunkte unter bestmöglicher Erfassung der Risiken und der strategischen Dimensionen Personal, Prozesse, Kundinnen und Kunden, Finanzen und Auftrag strukturiert festzulegen und mit Arbeitspaketen zu verknüpfen.

Die Prüfung ist den zu prüfenden Organisationseinheiten anzukündigen.

In einem Erstgespräch (Start Up) sind der zu prüfenden Organisationseinheit die Prüfungsthemen vorzustellen, der Zeitplan abzustimmen und organisatorische Fragen der Prüfung zu klären.

9.3. Prüfungsdurchführung

Die Prüfungsdurchführung umfasst die Ist-Analyse, die Bewertung des erhobenen Sachverhalts und die Entwicklung von Empfehlungen und reicht bis zur Schlussbesprechung.

Die Ist-Analyse und kritische Würdigung hat die Sachverhaltsermittlung vor Ort, das Beschreiben erster Bewertungsansätze und das Darstellen der Analyseergebnisse zu umfassen. Am Ende der Sachverhaltsermittlung ist das Prüfungsergebnis mit den betroffenen Organisationseinheiten abzustimmen und ein abgeklärter Sachverhalt herzustellen.

Die Prüfungsergebnisse sind aus einer Gesamtsicht zu bewerten, daraus sind Empfehlungen abzuleiten und nach Möglichkeit die Potentiale für Verbesserungsmöglichkeiten zu schätzen.

Empfehlungen sind nach ihrer Wesentlichkeit (Kritisch, Sehr wichtig, Wichtig, Moderat, Gering) zu bewerten.

Die Schlussbesprechung ist den geprüften und betroffenen Organisationseinheiten schriftlich anzukündigen. Eine Besprechungsunterlage mit dem abgestimmten Sachverhalt, den Bewertungen und den Empfehlungen ist rechtzeitig an die zur Schlussbesprechung eingeladenen Personen der jeweiligen Organisationseinheiten zu übermitteln.

Die Schlussbesprechung umfasst die Diskussion des Prüfungsergebnisses, dessen Bewertung und der daraus abgeleiteten Empfehlungen sowie die Vereinbarung von Umsetzungsmaßnahmen mit Linienverantwortlichen und entsprechender Terminsetzung.

9.4. Prüfungsabschluss

Nach der Schlussbesprechung ist über das Ergebnis der Prüfung ein Rohbericht zu erstellen. Dieser ist den zur Schlussbesprechung eingeladenen und gegebenenfalls zusätzlich teilnehmenden Personen zu übermitteln. Die adressierten Stellen haben die Möglichkeit, dem Prüfteam binnen 10 Arbeitstagen Änderungsvorschläge bekannt zu geben.

Der Schlussbericht ist unter Würdigung der einlangenden Schreiben zu erstellen und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Nach aktenmäßiger Freigabe oder nach Ablauf eines Monats ist der Schlussbericht an alle betroffenen Stellen zu übermitteln.

9.5. Sicherung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungstätigkeit ist in Arbeitsunterlagen so zu dokumentieren, dass ein sachkundiger Dritter in der Lage ist, in angemessener Zeit den Prüfungsablauf nachzuvollziehen und das Ergebnis zu beurteilen.

Die Arbeitsunterlagen einer Revision sind geordnet und übersichtlich in einer einzigen Ablage zusammen zu fassen und nach Abschluss der Prüfung unter Berücksichtigung der allgemeinen Skartierungsregelungen digital aufzubewahren.

9.6. Monitoring der Umsetzungsmaßnahmen

Die Realisierung der in den Revisionsberichten enthaltenen Vereinbarungen ist von der jeweils zuständigen Organisationseinheit zu überwachen und der Umsetzungsstatus fristgerecht an die Interne Revision des BMF mitzuteilen.

Die Umsetzung der Vereinbarungen ist von der Internen Revision des BMF zu beobachten und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister regelmäßig zu berichten.

10. Beratungsleistungen

Der Aufwand für Beratungsleistungen ist von der Revisionsleitung vorab zu schätzen. Gefährdet ein hoher Ressourceneinsatz die Erfüllung des Jahresprüfplanes, kann die Beratung nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen angenommen werden.

Bei Annahme einer Beratungstätigkeit sind Art und Umfang einvernehmlich festzulegen und schriftlich festzuhalten.

Nach Möglichkeit ist die Revision eines Themas durch dieselbe Person, die zuvor beratend tätig war, zu vermeiden. Ist dies nicht zweckmäßig, muss in den Prüfbericht ein Hinweis auf die frühere Beratungstätigkeit aufgenommen werden.

Die Beratungstätigkeit ist im Jahresbericht der Internen Revision des BMF auszuweisen.

Wien, am 04. April 2025

Der Bundesminister für Finanzen

Dr. Markus Marterbauer

Bundesministerium für Finanzen

Interne Revision

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien

+43 1 51433 501266

post.ir@bmf.gv.at

bmf.gv.at